

Mai 1965

Wirtschaftlicher Boykott Israels durch Mitgliedstaaten der Arabischen Liga

I. Vorgeschichte des israelisch-arabischen Konflikts

An die Balfour-Deklaration von 1917 anknüpfend, versuchte die britische Regierung nach Ende des Zweiten Weltkriegs, im Mandatsgebiet von Palästina eine nationale Heimstätte für das jüdische Volk zu schaffen. Der Plan, den die Briten zu diesem Zweck aufgestellt hatten, wurde später von der UNO in modifizierter Form wieder aufgenommen und sah die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat vor, die beide in einer Wirtschaftsunion verbunden sein sollten. Während die politische Führung der Juden Palästinas dem Plan schliesslich zustimmte, stiess er auf entschiedenen Widerstand sowohl der arabischen Staaten wie der zionistischen Extremisten. Angesichts der sich zuspitzenden Lage gab Grossbritannien seinerseits die Absicht kund, sich aus Palästina gänzlich zurückzuziehen, und verwirklichte dies Mitte Mai 1948. Während sich der jüdische Bevölkerungsteil, unterstützt von paramilitärischen Organisationen, in diesem Moment als Staat Israel konstituierte, griffen die Truppen Ägyptens, Transjordaniens, Syriens, des Libanon und des Irak das vormalige Mandatsgebiet an, um die Staatsbildung ihrerseits zu verhindern. Die israelisch-arabischen Kriegshandlungen, die sich hieraus entwickelten, dauerten fast ein Jahr und endeten für die arabischen Heere mit einem militärischen Rückschlag. Als im März 1949 unter den Auspizien der UNO zwischen Israel auf der einen, den arabischen Staaten (mit Ausnahme des Irak) auf der anderen Seite Waffenstillstandsverträge abgeschlossen werden konnten, hatten die Israeli ihren territorialen Besitzstand nach allen Seiten ausgeweitet. Die damalige Demarkationslinie zwischen den Kriegsparteien, die zur Waffenstillstandslinie wurde, ist noch heute die provisorische Grenze des Staates Israel.

./.



II. Der Israelboykott

Die arabischen Staaten, jedenfalls die meisten davon, haben seither ihren Kampf gegen Israel systematisch fortgesetzt. Der Waffenstillstand vermochte ihn nur militärisch - und auch das nur bedingt - einigermaßen einzudämmen. Auf allen anderen Lebensgebieten wurde er kompromisslos weitergeführt. Im Zuge dieses Kampfes rief die Arabische Liga Mitte der Fünfzigerjahre ein zentrales Boykottbüro mit Sitz in Damaskus ins Leben, das den wirtschaftlichen Boykott Israels zum Ziele hat.

Dieses Boykottbüro hat gewisse, von der Arabischen Liga genehmigte "Principes généraux sur le boycottage d'Israël" aufgestellt. Zunächst soll durch die Vorlage von Ursprungszeugnissen dafür gesorgt werden, dass vom Auslande her keine aus Israel stammenden Waren in die arabischen Staaten zur Einfuhr gelangen. Sodann soll durch Exportlizenzen und durch Vorlage von sog. "end use statements" verhindert werden, dass ins Ausland exportierte arabische Waren den Weg nach Israel finden. Wichtiger und von grösserer praktischer Tragweite sind die weiteren, für diese Untersuchung im Vordergrund stehenden Bestimmungen, wonach es den arabischen Staaten (bzw. den auf ihrem Territorium tätigen Importeuren) verboten sein soll, Produkte ausländischer Firmen einzuführen, die in Israel eine Fabrikationsstätte oder ein Montagewerk besitzen, dort ihre Generalagenten oder lokalen Zentren für den Mittleren Osten unterhalten, israelischen Gesellschaften Lizenzen oder anderweitige technische Hilfe gewähren oder diesen das Recht einräumen, von ihrem Firmennamen Gebrauch zu machen; überdies wird ausländischen Unternehmen, die an israelischen Firmen beteiligt sind, nicht mehr gestattet, ihre Tätigkeit auch in arabischen Staaten auszuüben. Gewisse Sonderbestimmungen gelten schliesslich in bezug auf ausländische Seeschiffahrts- und Luftverkehrsunternehmungen. Die Schiffe sollen daran gehindert werden, auf ein- und derselben Seereise, in deren

- 3 -

Verlauf sie arabische Häfen anlaufen, auch israelische Häfen zu berühren, ansonst sie in arabischen Häfen nicht mehr abgefertigt würden. Aehnlich verhält es sich bei den Verkehrsflugzeugen : sofern sie Linien zwischen Drittländern und Israel bedienen, wird ihnen die Ueberfliegung arabischen Luftraums und die Landung auf arabischen Flugplätzen nicht gestattet. Dies war auch der Sinn kürzlicher Agenturmeldungen über angebliche neue Boykottschwierigkeiten der Swissair. Im Grunde handelte es sich nur um eine Bestätigung der schon während Jahren bestehenden Einschränkung. Da ihr die Swissair seit jeher Rechnung getragen hat, indem sie ohne weiteren Nachteil nach Israel einerseits, den arabischen Staaten andererseits getrennte Linien führt, und da ausserdem u.W. keine Schiffe unter Schweizerflagge auf einer arabischen schwarzen Liste figurieren, können diese beiden Nebenaspekte für die weiteren Ausführungen beiseite gelassen werden.

In den meisten arabischen Staaten wurden in der Folge lokale Boykottbüros errichtet und gestützt auf die Richtlinien des zentralen Boykottbüros nationale Gesetze erlassen, die allerdings teilweise divergieren. Bemerkenswert ist immerhin, dass weder Tunesien, noch Algerien oder Marokko sich bisher an diesen Boykottbestrebungen aktiv beteiligten. Was die anderen arabischen Staaten betrifft, die eigene Boykottgesetze erlassen haben, so ist deren Anwendung in der Praxis unterschiedlich. Während die ursprünglichen Richtlinien der Arabischen Liga nicht bezweckten, den normalen Handel ausserarabischer Firmen mit Israel zu verhindern, sondern nur besonders enge Geschäftsbeziehungen spezieller Art mit Israel visierten, sind gewisse arabische Staaten, so namentlich Saudiarabien, in den letzten Jahren mitunter dazu übergegangen, verschärfte Kriterien aufzustellen, wobei allerdings auch hier die Anwendung nicht immer konsequent und einheitlich erfolgte.

Wenn das zentrale oder ein nationales arabisches Boykottbüro über Anhaltspunkte zu verfügen glaubt, dass eine aus-

./.

ländische - beispielsweise eine schweizerische - Firma mit Israel zu den Boykottgrundsätzen in Widerspruch stehende Beziehungen unterhält, pflegt die betreffende Amtsstelle an die "verdächtige" Firma Briefe mit dem Ersuchen um nähere Auskunfterteilung, allenfalls auch mit der Aufforderung zur künftigen Respektierung der arabischen Boykottgrundsätze, zu richten. Es obliegt dann in erster Linie der Firma zu entscheiden, ob sie auf das Schreiben antworten kann und will. Auch hier ist die weitere Entwicklung der Dinge nach unseren Erfahrungen nicht einheitlich. Es mag Fälle geben, in denen die Nichtbeantwortung ohne nachteilige Wirkung bleibt. In anderen Fällen, in denen eine die Araber befriedigende Antwort erteilt wird, lässt sich eine Einstellung des Boykottverfahrens erreichen. In einigen Fällen schliesslich wird, wenn innert einer dreimonatigen Frist nicht geantwortet worden ist, die Rückäusserung nicht befriedigt oder die verlangte Anpassung an die Boykottvorschriften nicht erfolgt, die betreffende Firma auf die Boykottliste gesetzt.

III. Die Rechtslage

Die auftauchenden Rechtsfragen sind zweierlei Natur. Einerseits ist der arabische Israelboykott im Lichte des Völkerrechts zu prüfen. Andererseits ist abzuklären, ob Massnahmen oder Akte, die sich auf die Schweiz erstrecken, nach internem schweizerischen Recht zulässig sind.

1. Völkerrechtsfragen

Das Völkerrecht gestattet Boykottmassnahmen in Friedenszeiten als Repressalie, in Kriegszeiten als Mittel der Kriegführung. Im vorliegenden Fall haben die arabischen Staaten den Boykott gegen Israel im Rahmen ihrer gemeinsamen Kriegführung gegen diesen Staat verfügt. Dass zwischen Israel und den Mitgliedstaaten der Arabischen Liga rechtlich ein Kriegszustand besteht, unterliegt keinem Zweifel. Der im März 1949 zustande ge-

kommene Waffenstillstand hat zwar den bewaffneten Kriegshandlungen, nicht aber dem Kriegszustand ein Ende gesetzt. Er vermochte überdies ein Wiederaufflammen der Kämpfe im Jahre 1956 (Suezkrise), sowie auch seither immer wieder sporadisch ausbrechende kleinere oder grössere Kampfhandlungen in den Grenzgebieten nicht zu verhindern. Der Waffenstillstand ist übrigens, wie schon erwähnt, von einem der am Israelkrieg beteiligten arabischen Staaten, nämlich dem Irak, nicht unterzeichnet worden.

Da der Kriegszustand weiter besteht, verstossen die arabischen Staaten mit der Anordnung von Boykottmassnahmen, die sie gegen Israel richten, an sich nicht gegen die Regeln des Völkerrechts. Wie verhält es sich aber, wenn solche Massnahmen die Interessen von Drittstaaten berühren, die am Konflikt nicht beteiligt sind? Dies ist in der vorliegenden Angelegenheit insofern der Fall, als es die arabischen Staaten ihren Angehörigen und den auf ihrem Territorium niedergelassenen Gesellschaften untersagen, Waren von ausländischen Firmen zu beziehen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu Israel auf die schwarze Liste der Arabischen Liga gesetzt worden sind. Die betroffenen Firmen können dadurch unter Umständen geschädigt werden. Die Frage bedarf der näheren Prüfung.

Nach allgemeinem Völkerrecht sowie auch nach der Auffassung, die wir im Laufe zweier Weltkriege vertraten, als sich ähnliche Probleme stellten, kann die Aufnahme einer Schweizerfirma auf eine schwarze Liste gegenüber unserem Lande keine Rechtswirkungen entfalten. Wir suchen denn auch jede Handlung, die als Anerkennung solcher Listen aufgefasst werden könnte, zu vermeiden. Ebenso kann uns die schwarze Liste nicht daran hindern, der betreffenden Schweizerfirma diplomatischen Schutz zu gewähren.

Heikler ist die Frage, ob die blosser Aufnahme der Firma eines neutralen Staates auf eine schwarze Liste bereits

- 6 -

eine völkerrechtswidrige Handlung darstellt. Dies ist, wie auch in der Doktrin festgestellt wird, namentlich gestützt auf die Praxis der beiden Weltkriege wohl eher zu verneinen. Zwar bleibt nach Art. 18 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Landkrieges das Recht der Neutralen, mit den Kriegführenden Handel zu treiben, grundsätzlich unbenommen. Eine kriegführende Partei wäre also nicht berechtigt, dem Neutralen den Handel mit der anderen Partei prinzipiell zu untersagen. Auch Konfiskations- oder ähnliche Massnahmen, die im konkreten Fall von einem arabischen Staat unter Berufung auf die Boykottregeln gegen die auf seinem Gebiet befindlichen Sachwerte einer auf der schwarzen Liste angeführten Firma als Sanktion ergriffen würden, wären völkerrechtswidrig. Bei eventuellen weiteren Massnahmen, die sich beispielsweise auf die Transporte von Waren einer "neutralen" Firma nach dem Feindgebiet erstrecken könnten, wäre dies indessen schon fraglicher. Der immer bedeutsamer werdende Wirtschaftskrieg, für den im klassischen Seekriegsrecht bereits Ansätze vorhanden waren (Konterbande etc.), bewegt sich in seiner modernen Form, die insbesondere im zweiten Weltkrieg eine starke Ausweitung erfuhr, über grosse Strecken in einer rechtsfreien Sphäre. Allgemein anerkannte Regeln, die die Festigkeit und Präzision von Rechtsnormen besitzen, fehlen hier noch weitgehend.

Nun haben es aber die arabischen Staaten - jedenfalls bisher - vermieden, auf dem uns beschäftigenden Gebiet Massnahmen zu ergreifen, die eindeutig als Völkerrechtsverletzung bezeichnet werden könnten. Sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, ihre Boykottvorschriften an ihre eigenen Staatsangehörigen bzw. an die auf ihrem Territorium tätigen Firmen zu richten. Es wurde also, streng genommen, nicht ein Verbot an ausländische Firmen erlassen, mit Israel spezifische Geschäftsbeziehungen zu unterhalten, sondern lediglich ein Gebot an die eigenen Firmen, von bestimmten ausländischen Firmen, die mit Israel zusammenarbeiten, keine Waren

./.

mehr zu beziehen. Hiezu sind aber die arabischen Staaten auf Grund ihrer staatlichen Souveränität (namentlich ihrer Territorialhoheit) berechtigt; sie wären es sogar, wenn mit Israel kein Kriegszustand bestünde. Folglich verletzen die arabischen Staaten durch solche Massnahmen keinen Rechtsanspruch der ausländischen Firmen - auch wenn sich diese dadurch mitunter vor eine unerfreuliche Wahl gestellt sehen - oder der Staaten, denen die Firmen angehören, sofern diese Staaten nicht auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung freien Zugang zu einem bestimmten arabischen Markt beanspruchen könnten; eine solche Bestimmung ist aber in keiner der von unserem Lande mit arabischen Staaten abgeschlossenen Uebereinkünfte anzutreffen. Da sich die arabischen schwarzen Listen gegen Bezüge von bestimmten Einzelfirmen richten und nicht gegen die Firmen eines Landes oder einer besonderen Branche allgemein, kann auch schwerlich gesagt werden, dass sie verkappten Einfuhrbeschränkungen gleichkommen und daher mit zwischenstaatlichen Handelsvereinbarungen in Widerspruch stünden. Auch in dieser Hinsicht liesse sich also eine Völkerrechtswidrigkeit kaum nachweisen.

2. Fragen des schweizerischen Rechts

Die arabischen Boykottbüros pflegen, wie schon erwähnt, von ausländischen Firmen, die unter die Boykottbestimmungen fallender Beziehungen mit Israel verdächtigt werden, gewisse Auskünfte zu verlangen. Soweit sie in der Schweiz beschafft werden oder Geschäftsgeheimnisse betreffen, stellt sich die Frage ihrer Vereinbarkeit mit dem schweizerischen Recht im Lichte der Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches über verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271) und wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Interesse des Auslands (Art. 273).

a) Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (StGB 271)

Abs. 1 verbietet, "auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung Handlungen für einen fremden Staat" vorzunehmen,

- 8 -

"die einer Behörde oder einem Beamten zukommen". Die arabischen Staaten würden sich dieses Deliktes schuldig machen, wenn einzelne von ihnen oder das Boykottbüro der Arabischen Liga in Damaskus Beamte oder andere Beauftragte in die Schweiz entsenden würden mit dem Mandat, bei verdächtigten Firmen offizielle Nachforschungen anzustellen. Das gleiche würde für eine entsprechende Tätigkeit arabischer diplomatischer Vertreter oder Funktionäre des Büros der Arabischen Liga beim europäischen Sitz der UNO in Genf gelten. Ebenso würde die formelle Zustellung eines amtlichen Entscheides betreffend Aufnahme auf die schwarze Liste eine unerlaubte Amtshandlung darstellen. Indessen haben wir bisher - entgegen gelegentlich auftauchenden anderslautenden Gerüchten - keine derartigen Akte auf Schweizerboden feststellen können. Die Anfragen, die sich auf Boykottangelegenheiten beziehen, erfolgen vielmehr regelmässig seitens der Boykottbüros von den arabischen Staaten aus informell auf dem gewöhnlichen Postweg und können deshalb schwerlich als verbotene Handlungen "auf schweizerischem Gebiet" bezeichnet und verfolgt werden. Daneben richten selbstverständlich Handelsattachés arabischer Botschaften in der Schweiz diverse Anfragen kommerzieller Natur an Schweizerfirmen. Nach unseren Feststellungen handelt es sich aber nicht um Korrespondenzen, die über den normalen Aufgabenkreis eines Handelsattachés hinausgehen.

b) Wirtschaftlicher Nachrichtendienst im Interesse des Auslandes (StGB 273)

Ein solcher Nachrichtendienst läge vor, wenn im Auftrag arabischer Boykottbüros von irgendwelchen Personen versucht würde, zwecks Abklärung der Beziehungen einer Firma zu Israel Angaben zu beschaffen, die der geschützten Geheimsphäre angehören. Die in dieser Frage konsultierte Bundesanwaltschaft führt aus, dass nach der bisherigen Rechtsprechung folgende Aspekte zu beachten sind :

./.

- 9 -

- soweit eine Auskunft ausschliesslich Verhältnisse betrifft, an denen einzig der Auskunfterteilende (der "Geheimnisherr") ein Geheimhaltungsinteresse haben könnte, kann der Entscheid über die Preisgabe derartiger Belange dem Betreffenden überlassen bleiben;
- dagegen ist es verboten und strafbar, zuhanden des Auslands über wirtschaftliche Verhältnisse Auskunft zu geben,
 - an denen e n t w e d e r ein nachweisbares gesamtschweizerisches Geheimhaltungsinteresse besteht
 - o d e r an deren Geheimhaltung ein Dritter ein schutzwürdiges Interesse hat (sofern er nicht darauf verzichtet).

Bei der Beantwortung von Fragebogen der arabischen Boykottbüros scheinen in erster Linie Geschäftsinteressen und allfällige Geschäftsgeheimnisse der einzelnen schweizerischen Exportfirmen in Betracht zu stehen, über die diese selbst verfügen können. Immerhin ist jeder Fall im Lichte seiner eigenen Gegebenheiten zu betrachten. Die Entwicklung wird von den Bundesbehörden, die nötigenfalls eingreifen würden, genau verfolgt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Aufnahme schweizerischer Firmen auf die schwarze Liste der arabischen Boykottbüros für sich allein kaum als völkerrechtswidrige Handlung bezeichnet werden kann und dass es die arabischen Staaten bisher vermieden haben, auf Grund der Aufnahme einer Firma in diese Liste direkte Eingriffe in deren ihnen zugängliche schutzwürdige Interessen vorzunehmen. Desgleichen haben die Arabische Liga und ihre Mitgliedstaaten durch ihre Organe noch keine Massnahmen treffen lassen, die als unerlaubte Amtshandlungen auf Schweizerboden (Art. 271 StGB) gewertet werden könnten. Auch kann bisher den arabischen Organen keine Tätigkeit zur Last gelegt werden, die auf Grund der Bestimmungen über den wirtschaftlichen Nachrichtendienst strafbar wäre. (Der Leiter

./.

des Büros der Arabischen Liga in Genf ist übrigens vom Politischen Departement mehrmals vor allfälligen Ueberschreitungen der schweizerischen Gesetzesbestimmungen auf diesem Gebiet eindringlich gewarnt worden.) Es besteht somit zurzeit weder im Völkerrecht noch im internen schweizerischen Recht eine genügende Handhabe, um gegen die arabische Boykotttätigkeit in ihrem gegenwärtigen Umfang Massnahmen zu ergreifen.

IV. Die schweizerische Haltung

Die geschilderte Rechtslage bedeutet natürlich keineswegs, dass das Politische Departement die arabischen Boykottmassnahmen billigt oder deren unerfreuliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit schweizerischer Firmen passiv hinnimmt. Das Gegenteil ist der Fall. Da jedoch das arabische Vorgehen rechtlich kaum attackierbar erscheint und da ausserdem der politisch-militärische Spannungszustand zwischen Arabern und Israeli unvermindert anhält, erscheinen uns diplomatische Aktionen gegen das Prinzip des antiisraelischen Boykotts schwerlich erfolgversprechend und daher wenig sinnvoll. Sie wären höchstens - wie gewisse Erfahrungen gezeigt haben - geeignet gewesen, arabische Reaktionen hervorzurufen, durch welche die tatsächlichen Schwierigkeiten noch erhöht und unsere Exportinteressen nicht gefördert, sondern allenfalls sogar zusätzlich geschädigt worden wären. Auch die Regierungen der zahlreichen anderen von den arabischen Massnahmen in ihren kommerziellen Belangen tangierten Staaten haben - gelegentliche kritische Aeusserungen ausgenommen - von derartigen Demarchen in der Regel aus den gleichen Ueberlegungen Abstand genommen, und es ist keinem Staate gelungen, für seine Firmen eine grundsätzliche Exemption seitens der arabischen Boykottinstanzen zu erlangen.

Dies hat das Politische Departement nicht daran gehindert, massgeblichen arabischen Gesprächspartnern gegenüber bei

- 11 -

geeignetem Anlass immer wieder unsere Missbilligung der vom zentralen Boykottbüro der Arabischen Liga in Damaskus und seinen nationalen Ablegern in den arabischen Staaten entfalteteten Aktivität, soweit Schweizerfirmen davon betroffen waren, zum Ausdruck zu bringen. Im übrigen ging unser Bestreben vor allem dahin, in Boykottschwierigkeiten geratenen Schweizerfirmen, die sich an uns wandten, von Fall zu Fall mit Rat und Tat unseren Beistand zu gewähren und nötigenfalls für diese Firmen, in enger Zusammenarbeit mit unseren diplomatischen Missionen, auf individueller Basis bei den in Frage kommenden arabischen Staaten zu intervenieren. Durch dieses gezielte Vorgehen, bei dem es gilt, grundsätzliche Festigkeit mit pragmatischer Verfahrensweise zu verbinden, um zusätzlichen Schaden zu vermeiden, ist es gelungen, die Anzahl der auf der schwarzen Liste figurierenden Firmen effektiv schweizerischen Charakters auf einem äusserst niedrigen Stande zu halten.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf einen weiteren Aspekt hingewiesen. Es ist erwähnt worden, dass die k a n - t o n a l e n H a n d e l s k a m m e r n in die Lage kommen, für schweizerische Firmen zuhanden der arabischen Länder im Zusammenhang mit den Boykottmassnahmen gewisse Bescheinigungen auszustellen. Dies ist richtig. Es wird aber sorgfältig darauf geachtet, dieses Vorgehen, das im Interesse und auf Wunsch der fraglichen Schweizerfirmen selbst erfolgt, in engen Grenzen zu halten und jede Zumutung von arabischer Seite, die auf eine ausdrückliche Anerkennung oder aktive Begünstigung der Boykott-Tendenzen hinauslaufen könnte, zurückzuweisen. In einer Aussprache von Ende August 1964 zwischen Vertretern des Politischen Departements und der Handelsabteilung einerseits, den kantonalen Handelskammer-Sekretären andererseits wurden hiefür gemeinsame restriktive Richtlinien aufgestellt, die sich bewährt haben.

./.

V. Der israelische Gegenboykott

Nachdem schon früher gewisse Ansätze hiezu bestanden hatten, ist die Regierung des Staates Israel seit Beginn dieses Jahres ihrerseits dazu übergegangen, die arabischen Massnahmen systematisch mit einem eigentlichen Gegenboykott ausländischer Firmen, die nach israelischer Auffassung einem Druck von arabischer Seite nachgegeben hätten, zu beantworten. Die Durchführung ist dem israelischen Handels- und Industrieministerium übertragen, das damit begonnen hat, den Importfirmen seines Landes die Namen solcher fremden Unternehmungen bekanntzugeben und entsprechende Listen auch an eine weitere Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Dies geschieht in der offenkundigen Absicht, die fraglichen Firmen nicht nur in Israel und in ihrem eigenen Lande, sondern auch sonst überall, wo die israelische Sache Anklang findet, blosszustellen und durch den geschäftlichen Schaden, der ihnen auf diese Weise droht, zu einer Kehrtwendung zugunsten Israels zu veranlassen. Schweizerische Firmen sind bisher nicht betroffen worden. Es liegen aber bereits einige Beispiele aus Drittländern für dieses Prozedere vor. Firmen, die davon erfasst werden, haben dann natürlich wiederum arabische Gegenmassnahmen zu gewärtigen. Sie sind, wenn sie zwischen die Fronten geraten, die eigentlichen Leidtragenden dieser Auseinandersetzung.

Die in Abschnitt III hievor angestellten rechtlichen Ueberlegungen gelten mutatis mutandis natürlich auch für den israelischen Gegenboykott.

Bern, Mai 1965.